



Konzept zur touristischen Signalisation in Graubünden



Von der Regierung genehmigt am 27. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	1
2	VORGABEN DES BUNDES	2
3	UMSETZUNG IM KANTON GRAUBÜNDEN	5
	3.1 GRUNDSATZ	5
	3.2 SIGNALISATIONSKONZEPT 2014.....	5
4	GRAFISCHE GESTALTUNG	8
	4.1 AUTOBAHNEN UND AUTOSTRASSEN	8
	4.2 HAUPT- UND NEBENSTRASSEN	9
	4.3 PÄRKE UND UNESCO WELTERBESTÄTTEN.....	12
5	BEWILLIGUNGEN	13
	5.1 BESTEHENDE TAFELN	13
	5.2 ABLAUF	13
6	FINANZIERUNG	13
7	ABGRENZUNG ZUR STRASSENREKLAME	14
8	FRAGEN	14

1 Ausgangslage

Im Jahr 2003/2004 wurde im Rahmen des Regio Plus-Projektes «Regionenmarke graubünden» die touristische Signalisation im Kanton Graubünden umfassend erneuert und vereinheitlicht. Das Gesamtkonzept wurde damals vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) genehmigt. In den Folgejahren wurden im Kanton Graubünden in verschiedenen Regionen auch Ortstafeln an Haupt- und Nebenstrassen im selben Layout erstellt.

Im Zuge der Bestrebung des ASTRA eine gewisse Harmonisierung im Erscheinungsbild der touristischen Signalisationstafeln an Autobahnen und Autostrassen zu erreichen, wurde eine Erhebung der bestehenden touristischen Signalisation an den Autobahnen und Autostrassen des Bundes durchgeführt. Das Resultat zeigte einen grossen Handlungsbedarf in Sachen Gestaltung und Verkehrssicherheit. Aus diesen Gründen hat das ASTRA am 14. Mai 2012 neue Weisungen über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen erlassen, welche am 1. Juli 2012 in Kraft traten.

Auf dem Kantonsgebiet von Graubünden sind die Tafeln entlang der Autobahn und Autostrasse A13 hinsichtlich Tafelgrösse, Schriftgrösse und Gestaltungsvorgaben (Braun-Anteil) nicht mehr kompatibel mit den neuen Vorgaben des Bundes.

Der Tourismuskanton Graubünden möchte weiterhin eine einheitliche touristische Signalisation umsetzen. Daher wird das bestehende Konzept aus dem Jahr 2003/2004 durch das Signalisationskonzept 2014 abgelöst und an die neuen Vorgaben des Bundes angepasst. Das Signalisationskonzept 2014 soll auf dem gesamten Kantonsgebiet, also an Autobahnen und Autostrassen sowie an Haupt- und Nebenstrassen, umgesetzt werden.

2 Vorgaben des Bundes

Den Kantonen wird mit den Weisungen des ASTRA vom 14. Mai 2012 über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen die Möglichkeit eingeräumt, auf touristisch bedeutsame Ziele oder Regionen hinzuweisen. Gleichzeitig werden Vorgaben betreffend Standort, Gestaltung etc. gemacht. Die touristische Signalisation ist der ordentlichen Strassensignalisation aber in jedem Fall untergeordnet.

Das ASTRA unterscheidet zwischen zwei Arten von touristischen Signalisationen:

Ankündigungstafel Diese zeigt an, dass die angegebenen touristischen Ziele oder Regionen über die nächste Ausfahrt erreicht werden können. Eine Weiterführung der Wegweisung durch die Kantone auf dem weiteren Strassennetz wird empfohlen.

Eine Ankündigungstafel darf auf maximal drei touristische Ziele oder Regionen hinweisen.

Zur Verdeutlichung, dass die Autobahn bzw. Autostrasse verlassen wird, ist die Ankündigungstafel am rechten unteren Rand zwingend mit einem weissen Pfeil (brauner Hintergrund) oder braunen Pfeil (weisser Hintergrund), im Winkel von 30°, zu versehen.

Willkommenstafel Diese zeigt eine touristisch bedeutsame Region an. Auf das Ende der signalisierten Region darf nicht hingewiesen werden.

Sie darf einen Willkommensgruss in maximal drei Sprachen enthalten.

Eine touristische Signalisationstafel darf einzig auf touristisch bedeutsame Ziele oder Regionen hinweisen wenn:

- diese entweder ab der nächsten Ausfahrt über das weitere Strassennetz innerhalb von 30 km zu erreichen sind (Ankündigungstafel) oder
- diese sogleich durchfahren wird (Willkommenstafel)

Weitere Anforderungen an die touristische Signalisation:

Standort

- Sie steht rechts neben der Fahrbahn.
- Es ist nicht gestattet, sie an Wegweisungs- oder Distanztafeln oder in unmittelbarer Nähe zur ordentlichen Signalisation anzubringen.
- Sie ist freistehend und gut wahrnehmbar aufzustellen.
- Vor oder nach Tunneln und Galerien ist eine Minstdistanz von 200 m einzuhalten. An oder in Tunneln und Galerien darf keine touristische Signalisation angebracht werden.
- Ankündigungstafeln stehen ca. 1'500 m bis 2'000 m (in begründeten Fällen bis zu 1'000 m) vor der entsprechenden Ausfahrt. Pro Ausfahrt darf nur eine Ankündigungstafel aufgestellt werden (Ausnahme sind Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Welterbe).
- Willkommenstafeln stehen im Bereich der Stelle, wo bei Durchfahrt die signalisierte Region beginnt.

Ausgestaltung

- Sie kann retroreflektierend (Klasse R1 gemäss VSS Norm SN 640 871), nicht aber beleuchtet oder selbstleuchtend sein.
- Text und Bildelemente müssen einen genügenden Bezug zu den signalisierten touristischen Zielen oder Regionen aufweisen. Bei der Wahl der Text- und Bildelemente sind die Kantone frei.
- Distanzangaben, Internetadressen oder Telefonnummern sind nicht zulässig.
- Der Willkommensgruss darf nur auf Willkommenstafeln nicht aber auf Ankündigungstafeln verwendet werden.

Farbgebung

- Mindestens ein Drittel der Tafelfläche ist in einem einheitlich durchgehenden Braunton (Pantone 168c oder RAL 8002) zu halten. Wo sich diese befindet, bleibt den Kantonen überlassen.
- Wenn Signalfarben (leuchtendes Rot, Grün oder Blau) verwendet werden, dürfen diese nicht zu Verwechslungen mit der ordentlichen Signalisation führen.

- Text**
- Die Namen der touristischen Ziele oder Regionen müssen einfach lesbar sein.
 - Die Mindestschriftgrösse beträgt 25 cm.

Abmessung

Autobahnen und Autostrassen

- Die Tafeln an Autobahnen und Autostrassen haben ein Mass von:
 - Mindestens 275 cm Breite x 215 cm Höhe
 - Maximal 450 cm Breite x 350 cm Höhe
- Das Verhältnis von 9:7 zwischen Breite und Höhe ist auf jeden Fall einzuhalten.

Haupt- und Nebenstrassen

- Die Tafeln an Haupt- und Nebenstrassen haben ein Mass von 200 cm Breite x 150 cm Höhe.

Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Welterbe

Wegen ihrer Bedeutung für die Schweiz können Pärke von nationaler Bedeutung sowie UNESCO Welterbestätten mit einer zusätzlichen Signaltafel vor der entsprechenden Ausfahrt signalisiert werden. Sämtliche Vorgaben, wie zuvor aufgeführt, gelten auch für diese Signalisationstafeln.

Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Welterbestätten dürfen nur signalisiert werden, wenn das offizielle Label/Kennzeichen verwendet wird.

3 Umsetzung im Kanton Graubünden

3.1 Grundsatz

Das Ziel ist, im Kanton Graubünden auf allen öffentlichen Strassen und Verkehrsflächen, deren Betrieb dem Strassenverkehrsrecht untersteht, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, eine touristische Signalisation mit hohem Erkennungsgrad zu realisieren.

Im ganzen Kanton Graubünden ist die touristische Signalisation daher einheitlich zu gestalten. Damit dies erreicht werden kann, werden die Vorgaben des Bundes für touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen im Kanton Graubünden auch an Haupt- und Nebenstrassen umgesetzt.

Touristische Ankündigungs- und Willkommenstafeln können nur bewilligt werden, wenn sie dem Signalisationskonzept 2014 entsprechen.

3.2 Signalisationskonzept 2014

Das Signalisationskonzept 2003/2004 auf Basis der Corporate Design-Richtlinien der Marke graubünden war praxiserprobt, hatte sich bewährt und erlangte nicht zuletzt dank der durchgängigen, einheitlichen Umsetzung Vorbildcharakter. Die neuen ASTRA-Weisungen bieten nun Gelegenheit, die Tafeln – insbesondere bezüglich der Lesbarkeit – weiterzuentwickeln und zu optimieren.

Folgende Vorgaben gelten für die touristische Signalisation in Graubünden:

- Primäre Aufgabe der Tafeln ist es, einfach und informativ auf touristische Destinationen und Ortschaften sowie Attraktionen von mindestens überregionaler Bedeutung hinzuweisen.
- Das Tafel-Layout unterteilt die Inhalte und Kommunikationsebenen immer horizontal. Der Braun-Anteil von 1/3 der Tafel wird als eine zusammenhängende Balkenfläche, je nach Tafeltyp oben oder unten, integriert.
- Die Braun-Fläche dient gleichzeitig als Raum für die Textkommunikation (Tafeltitel). Sekundäre Textkommunikation (z.B. «Willkommen») kann ergänzend in der Bildfläche platziert werden.
- Ortsnamen, Destinations-Logos und Attraktionsbezeichnungen werden durchgängig linksbündig im braunen Balken platziert.

- Als Kommunikationsschrift gelangt die graubünden Markenschrift TheMix (negativ/weiss) zur Anwendung.
- Bei Destinationstafeln von Destinationen, die nicht im Erscheinungsbild der Marke graubünden auftreten, kann alternativ das jeweilige Destinationslogo platziert werden.
- Die Marke graubünden ist auf sämtlichen Tafeln Absender (bei Ankündigungstafeln oben, bei Willkommenstafeln unten).
- Die Bildkommunikation auf den Tafeln soll diese Information durch die individuelle Wahl einprägsamer, gut erkennbarer und kontrastreicher Sujets unterstützen. Die Bilder können mehrfarbig sein. Grundsatz bei Tafeln von Nicht-Markenpartnern von graubünden: Das Destinationslogo wird in Weiss auf braunem Grund platziert, weil damit die Lesbarkeit am besten ist. Das Destinationslogo kann auch farbig verwendet werden, jedoch weiterhin auf braunem Grund.

Die Umsetzung der vorgenannten Vorgaben für die touristische Signalisation in Graubünden ergibt folgendes Layout:

Signalisationstafel
Autobahn und
Autostrasse

Grösse
275 x 215 cm

Farben
Braun:
Pantone 168 C /
RAL 8002

Granit-Balken:
Pantone Warm Gray 1 C

Schrift
TheMix Bold /
TheMix Regular



Signalisationstafel
Haupt- und
Nebenstrasse

Grösse
200 cm x 150 cm

Farben
Braun:
Pantone 168 C /
RAL 8002

Granit-Balken:
Pantone Warm Gray 1 C

Schrift
TheMix Bold /
TheMix Regular



4 Grafische Gestaltung

In Kapitel 4 werden einige Beispiele für Tafeln nach dem Signalisationskonzept 2014 gezeigt.

4.1 Autobahnen und Autostrassen

Ankündigungstafel



Willkommenstafel Graubünden



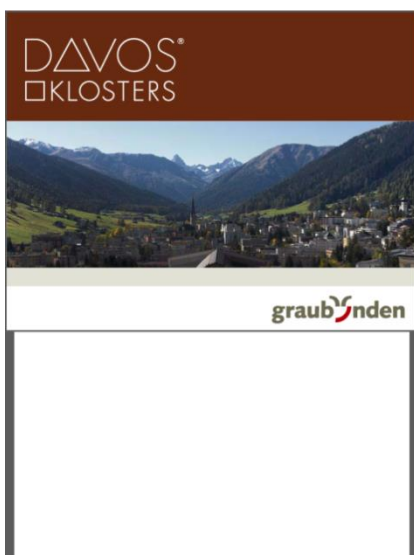
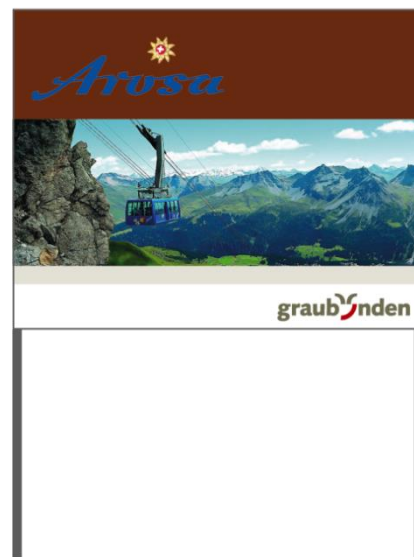
Willkommenstafel Destinationen

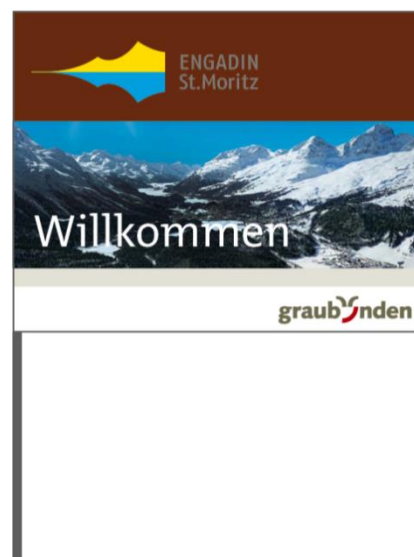


4.2 Haupt- und Nebenstrassen

Willkommenstafel







4.3 Pärke und UNESCO Welterbestätten

Die Gestaltung von touristischen Signalisationstafeln für Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Welterbestätten lehnt sich an die Weisungen des ASTRA an und integrieren die BAFU-Vorgaben hinsichtlich Pärke-Logos. Gesuche für Ankündigungs- und Willkommenstafeln für Pärke von nationaler Bedeutung werden sowohl an Autobahnen und Autostrassen als auch an Haupt- und Nebenstrassen gestützt auf das Signalisationskonzept 2014 behandelt.

Ankündigungstafel



Willkommenstafel



5 Bewilligungen

5.1 Bestehende Tafeln

Bereits aufgestellte touristische Signalisationstafeln können bestehen bleiben soweit sie nicht von den ASTRA-Weisungen über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen betroffen sind. Muss eine bestehende Tafel verändert werden (Beschriftung, Sujet, Tafelersatz etc.), ist ein neues Gesuch zu stellen.

5.2 Ablauf

Gesuche zur Bewilligung von touristischen Signalisationen sind für alle Standorte bei der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik, einzureichen. Die Gesuche haben eine Darstellung der Signalisationstafel, Tafelgrösse und einen Kartenausschnitt mit genauem Standort zu enthalten. Das Gesuch wird in Absprache mit der Marke graubünden geprüft.

Gesuche für Standorte an Autobahnen und Autostrassen leitet die Kantonspolizei zur Bewilligung ans ASTRA weiter.

6 Finanzierung

Die Realisierung der touristischen Signalisation in den Jahren 2003 und 2004 wurde im Rahmen eines Regio Plus-Projektes zur Lancierung der Marke graubünden von Bund und Kanton finanziell unterstützt.

Zwischenzeitlich ist die Finanzierung von touristischen Signalisationstafeln Aufgabe der Tourismusorganisationen oder Gemeinden. Dies gilt auch für die Umsetzung des Signalisationskonzepts 2014.

Für Naturpärke gelten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen Parkträgerschaft und Bund/Kanton spezielle Regelungen.

Vorbehalten bleibt eine allfällige Finanzierung als Massnahme des nächsten Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik (2016–2019) im Jahr 2016.

7 Abgrenzung zur Strassenreklame

Für die Bewilligung von Strassenreklamen ist das Tiefbauamt Graubünden zuständig.

Strassenreklamen, welche touristische Hinweise und Symbole beinhalten, oder in Bezug auf Inhalt, Gestaltung und Aussehen einer touristischen Signalisation ähnlich sind, können nicht mehr als Strassenreklame bewilligt werden (Art. 96 Abs. 1 lit. c SSV). In diesem Sinn wird die Bewilligungspraxis des Tiefbauamts Graubünden für Strassenreklamen an das Signalisationskonzept 2014 angepasst.

Mit anderen Worten: Kann ein touristischer Hinweis nicht als touristische Signalisation bewilligt werden, so kann er auch nicht als Strassenreklame bewilligt werden.

8 Fragen

Gestaltung Markenmanagement graubünden, Gieri Spescha, Tel. 081 254 24 31,
gieri.spescha@graubuenden.ch

Bewilligungen Kantonspolizei Graubünden, Rico Crameri, Tel. 081 257 72 55,
rico.crameri@kapo.gr.ch